

Thomas Mörsberger

Rechtsanwalt,

Lüneburg

Heimaufsicht und Änderungen der Betriebserlaubnisverfahren

Frankfurt, Juni 2016

I – Allgemeines

- Gesetz und Gesetzesbegründungen sprechen (bisher) nicht von „Heimaufsicht“. Wir doch.
- Im Unterschied zu anderen Teilen des SGB VIII wurden die §§ 45 ff. SGB VIII kaum verändert, insbesondere kaum diskutiert. Also „Alles gut“?
- Um was geht es denn tatsächlich aktuell im Zusammenhang mit den §§ 45 ff. SGB VIII?

II - Problemskizze

- Erwartungen durch Öffentlichkeit und Medien
- Erwartungen von Trägern der Kinder- und Jugendhilfe
- Vom Kind aus denkend...

III - Ungereimtheiten der Praxis; konkrete Vorschläge für Gesetzesänderungen bei den §§ 45 ff. SGB VIII

- Der Einrichtungsbegriff (§ 45 SGB VIII)
- Mangelnde Einsicht in das Geschehen im Heim; Örtliche Prüfung (§ 46 SGB VIII)
- Mängel-Feststellung (§ 45 Abs.6)
- Voraussetzungen für den Entzug der Betriebserlaubnis (§ 45 Abs.7 SGB VIII)
- Förderung von Beschwerdemöglichkeiten und
- Beteiligung
- Grenzen von Auflagen; Missverständnisse per vermeintlicher „Duldung“

IV - Heimaufsicht durch Beratung? Vorschlag: HeimAufsicht durch HeimEinsicht

1.

**Gesetz und Gesetzesbegründung sprechen
(bisher) nicht von „Heimaufsicht“.**

Wir doch.

2.

Im Unterschied zu anderen Teilen des SGB VIII wurden die §§ 45 ff. SGB VIII kaum verändert, insbesondere kaum diskutiert.

Also „Alles gut“?

3.

Um was geht es denn tatsächlich aktuell im Zusammenhang mit den §§ 45 ff. SGB VIII?

4.

Erwartungen durch Öffentlichkeit und Medien

5.

Erwartungen von Trägern der Kinder- und Jugendhilfe

6.

Vom Kind aus denkend...

Ungereimtheiten der Praxis; konkrete Vorschläge für Gesetzesänderungen bei den §§ 45 ff. SGB VIII

- **Der Einrichtungsbegriff (§ 45 SGB VIII)**
- **Mangelnde Einsicht in das Geschehen im Heim; Örtliche Prüfung (§ 46 SGB VIII)**
- **Mängel-Feststellung (§ 45 Abs.6)**
- **Voraussetzungen für den Entzug der Betriebserlaubnis (§ 45 Abs.7 SGB VIII)**
- **Förderung von Beschwerdemöglichkeiten und**
- **Beteiligung**
- **Grenzen von Auflagen; Missverständnisse per vermeintlicher „Duldung“**

Vorschlag Thomas Mörsberger:

Nach § 45 Abs.1 Satz 1 als Satz 2 und 3 einfügen:

„Als Einrichtung im Sinne dieser Vorschrift gilt jeder räumlich gefasste Aufenthaltsort, der außerhalb des Elternhauses mit weisungsabhängigem Personal und in einem formell organisierten Rahmen der Betreuung oder Unterbringung von Kindern und Jugendlichen dienen kann und soll.

Leistungsangebote im Sinne der Kindertagespflege (§ 23 SGB VIII) und der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) gelten nicht als Einrichtungen im Sinne dieser Vorschrift.“

Vorschlag Thomas Mörsberger:

§ 46 SGB VIII neu:

„Die zuständige Behörde soll in angemessenen Zeitabständen oder aus gegebenem Anlass überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiter bestehen.

Verlangt der Anlass eine **sofortige Prüfung** vor Ort, kann sie auch unangemeldet und bei gewichtigen Anhaltspunkten, dass wichtige Sachverhalte sonst nicht geklärt werden könnten oder dass Kinder und Jugendliche akut gefährdet sind, auch außerhalb der üblichen Dienstzeiten erfolgen.

Dem Träger der Einrichtung soll durch die zuständige Behörde und soweit nach den Erfordernissen des Einzelfalles möglich Gelegenheit zur Anwesenheit und Mitwirkung gegeben werden.

Das gleiche gilt gegenüber dem örtlichen Jugendamt sowie dem zentralen Träger der freien Jugendhilfe, wenn der Einrichtungsträger diesem angehört.“

Vorschlag Thomas Mörsberger:
§ 45 Abs.6 Satz 3 neugefasst

„...so können dem Träger der Einrichtung **Auflagen** erteilt werden, soweit sie geeignet und ausreichend sind, die von der zuständigen Behörde festgestellten Mängel zu beseitigen.

Als **Mängel** im Sinne dieser Vorschrift gelten Gegebenheiten, die den Anforderungen, die sich aus der Betriebserlaubnis und der jeweiligen Einrichtungskonzeption ergeben, nicht entsprechen oder aus anderen Gründen mit allgemein anerkannten fachlichen Grundsätzen nicht vereinbar sind....“

Vorschlag Thomas Mörsberger:
§ 45 Abs.7 SGB VIII neu fassen

„Die Erlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn

1. angesichts konkreter Anhaltspunkte eine akute Gefährdung der in der Einrichtung betreuten oder untergebrachten Kinder und Jugendlichen zu befürchten ist und der Träger nicht bereit oder nicht in der Lage ist oder nicht mit einem geeigneten und verbindlichen Planungskonzept zusichern kann, diese Gefährdung in angemessener Zeit abzuwenden

2. gewichtige und hinreichend belegte Zweifel an der Zuverlässigkeit des Trägers i.S. von Abs.2 Satz 1 bestehen und diese nicht in angemessener Zeit ausgeräumt werden können oder

3. die Gegebenheiten in der Einrichtung in wesentlicher Art und in erheblichem Umfang abweichen von Zweck und Konzeption der Einrichtung, wie diese in der Betriebserlaubnis der Einrichtung zugrunde gelegt sind oder von Anforderungen aus rechtskräftig erteilten Auflagen.“

Heimaufsicht durch Beratung?

Vorschlag:

HeimAufsicht durch HeimEinsicht